

Feuerwehrreglement der Einwohnergemeinde Kerns

vom 17. Januar 2011

INHALTSVERZEICHNIS

I.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	4
Art. 1	Zweck.....	4
Art. 2	Gleichstellung der Begriffe	4
II.	ORGANE UND ZUSTÄNDIGKEITEN	4
Art. 3	Gemeinderat	4
Art. 4	Kommission für Dienstpflichtentscheide.....	4
Art. 5	Feuerwehrkommandant	5
Art. 5a	Geschäftsführer	5
Art. 6	Zuständige Verwaltungsstelle	5
III.	ORGANISATION DER FEUERWEHR	6
Art. 7	Gliederung	6
Art. 8	Aufgehoben	6
Art. 9	Funktionen und Gradbezeichnungen	6
Art. 10	Offiziere, höhere Unteroffiziere	6
Art. 11	Unteroffiziere und Angehörige der Feuerwehr	7
Art. 12	Beförderungen	7
IV.	DIENSTPFLICHTEN.....	7
Art. 13	Grundsatz	7
Art. 14	Dienstpflicht	7
V.	MITTEL DER FEUERWEHR	8
Art. 15	Lokalitäten.....	8
Art. 16	Löschwasser	8
Art. 17	Ausrüstung.....	8
Art. 18	Bekleidung und Ausrüstung	8
VI.	AUSBILDUNG.....	8
Art. 19	Instruktions- und Übungsdienst.....	8
Art. 20	Ausbildung	9
Art. 21	Übungen	9
Art. 22	Rekrutenausbildung	9
Art. 23	Aufgebot	9
Art. 24	Dispensation	9
VII.	AKTIVER FEUERWEHRDIENST	9
Art. 25	Aktiver Einsatzdienst.....	9
Art. 26	Alarm.....	10
Art. 27	Befehlsgewalt.....	10
Art. 28	Einsatzmittel.....	10
Art. 29	Nachbarhilfe.....	10
VIII.	ENTSCHÄDIGUNG UND VERPFLEGUNG.....	10
Art. 30	Entschädigung	10

Seite 3 zum Feuerwehrreglement der Einwohnergemeinde Kerns

Art. 31	Verpflegung	11
IX.	KOSTENERSATZ	11
Art. 32	Kostenersatz für Feuerwehreinsätze	11
Art. 33	Kostenersatz für Ölwehreinsätze	12
X.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	12
Art. 34	Disziplinarrecht.....	12
Art. 35	Rechtsschutz	13
Art. 36	Aufhebung bisherigen Rechts.....	13
Art. 37	Inkrafttreten.....	13

Der Gemeinderat Kerns erlässt,

gestützt auf Artikel 94 Ziffer 8 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968¹, Artikel 17 des kantonalen Feuerwehrgesetzes vom 23. Oktober 2008 (FWG)² und Artikel 14 Absatz 1 der Gemeindeordnung vom 12. Mai 2000,

als Reglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Dieses Reglement regelt den Vollzug der Gemeindeaufgaben hinsichtlich des vorbeugenden Brandschutzes und der Feuerwehr.

Art. 2 Gleichstellung der Begriffe

Funktionsbezeichnungen in diesem Reglement gelten für Personen beider Geschlechter.

II. Organe und Zuständigkeiten

Art. 3 Gemeinderat³

¹ Der Gemeinderat übt die Aufsicht über die Feuerwehr und den vorbeugenden Brandschutz in der Gemeinde aus.

² Der Gemeinderat wählt die Mitglieder der Kommission für Dienstpflichtentscheide.

³ Im Übrigen ist der Gemeinderat für alle Aufgaben zuständig, die nicht einer anderen Stelle übertragen sind.

Art. 4 Kommission für Dienstpflichtentscheide⁴

¹ Die Kommission besteht aus zwei bis fünf Mitgliedern. Der Feuerwehrkommandant und der Vizekommandant gehören der Kommission von Amtes wegen an.

² Die Kommission hat folgende Aufgaben:

- a) Entscheidung über die Dienstleistung von feuerwehropflichtigen Personen (Art. 25 Abs. 1 FWG);
- b) Entscheidung über die Aufnahme von Freiwilligen sowie die Einteilung, Versetzung und Entlassung von Dienstleistenden (Art. 25 Abs. 2 FWG);
- c) Entscheidung über die Befreiung von Menschen mit Behinderungen von der Feuerwehrpflicht (Art. 24 Abs. 3 FWG);
- d) Entscheidung über Ausnahmen von der Leistung des Feuerwehrdienstes in der Wohnsitzgemeinde (Art. 24 Abs. 4 FWG);
- e) Beförderung von höheren Unteroffizieren, Unteroffizieren und Gefreiten;

¹ GDB 101

² GDB 546.1

³ Fassung gemäss Reglement über die Einführung des neuen Geschäftsführungsmodells vom 8. April 2024, in Kraft seit 1. Januar 2025

⁴ Fassung gemäss Reglement über die Einführung des neuen Geschäftsführungsmodells vom 8. April 2024, in Kraft seit 1. Januar 2025

Art. 5 Feuerwehrkommandant

¹ Der Feuerwehrkommandant ist der verantwortliche Leiter der Feuerwehr. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Sicherstellung der ständigen Einsatzbereitschaft;
- b) Festlegung und Überwachung der Ausbildung;
- c) Beaufsichtigung der Instandhaltung des Materials und der persönlichen Ausrüstung;
- d) Sicherstellung der Rekrutierung der für den Sollbestand notwendigen Anzahl Feuerwehrangehörigen und Beaufsichtigung der Mannschaftskontrolle;
- e) Vertretung der Feuerwehr nach aussen;
- f) Aufgehoben
- g) Antragstellung an den Gemeinderat für die Vornahme von Beförderungen von Offizieren;
- h) Aufgehoben
- i) Aufgehoben
- j) Erstattet nach jedem aktiven Einsatzdienst dem Gemeinderat und dem Feuerwehrinspektor schriftlich Bericht.
- k) Festlegung der Organisation der Feuerwehr (Aufbau, Abläufe, interne Kontrolle);
- l) Festlegung des Sollbestandes von Stab, Zügen und Gruppen der Feuerwehr;
- m) Festlegung des jährlichen Übungsprogramms der Feuerwehr;
- n) Beschlussfassung über Materialanschaffungen im Rahmen des Voranschlages;
- o) Ausfällung von Disziplinarstrafen.⁵

² Der Gemeinderat kann dem Feuerwehrkommandanten weitere Aufgaben übertragen. Er erlässt die dazu notwendigen Ausführungsbestimmungen.⁶

³ Der Stellvertreter des Kommandanten unterstützt diesen in seinen Funktionen und übernimmt im Verhinderungsfall seine Rechte und Pflichten.

Art. 5a Geschäftsführer⁷

Der Geschäftsführer verfügt den Kostenersatz für Feuer- und Ölwehreinsätze nach Art. 32 und 33 dieses Reglements.

Art. 6 Zuständige Verwaltungsstelle⁸

¹ Die zuständige Verwaltungsstelle ist für den Vollzug des vorbeugenden Brandschutzes im Zuständigkeitsbereich der Gemeinde verantwortlich. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

⁵ Fassung gemäss Reglement über die Einführung des neuen Geschäftsführungsmodells vom 8. April 2024, in Kraft seit 1. Januar 2025

⁶ Fassung gemäss Reglement über die Einführung des neuen Geschäftsführungsmodells vom 8. April 2024, in Kraft seit 1. Januar 2025

⁷ Eingefügt durch Reglement über die Einführung des neuen Geschäftsführungsmodells vom 8. April 2024, in Kraft seit 1. Januar 2025

⁸ Fassung gemäss Reglement über die Einführung des neuen Geschäftsführungsmodells vom 8. April 2024, in Kraft seit 1. Januar 2025

- a) Erteilung der feuerpolizeilichen Bewilligungen für Bauten und Anlagen mit normalem Brandrisiko und/oder geringer Personengefährdung (Art. 5 Abs. 1 FWG);
- b) Durchführung von periodischen Kontrollen bei Bauten und Anlagen mit normalem Brandrisiko und/oder geringer Personengefährdung (Art. 6 Abs. 1 FWG);
- c) Anordnung der Behebung festgestellter Mängel (Art. 12 Abs. 1 FWG);
- d) Anordnung der Ersatzvornahme oder Erlass eines Benutzungsverbots bis nach Abschluss der Mängelbehebung (Art. 12 Abs. 2 FWG)
- e) Anordnung von Sofortmassnahmen bei unmittelbarer Brand- oder Explosionsgefahr im Falle von festgestellten Mängeln (Art. 12 Abs. 3 FWG);

² Der Gemeinderat kann der zuständigen Verwaltungsstelle weitere Aufgaben übertragen. Er erlässt die dazu notwendigen Ausführungsbestimmungen.

III. Organisation der Feuerwehr

Art. 7 Gliederung

¹ Die Feuerwehr gliedert sich in einen Stab, in Züge und Gruppen.

² Die Bestände sind in eine Korpskontrolle einzutragen. Das Feuerwehrinspektorat, die Gemeindekanzlei und die kantonale Steuerverwaltung erhalten jährlich ein bereinigtes Verzeichnis der Angehörigen der Feuerwehr.

Art. 8

Aufgehoben⁹

Art. 9 Funktionen und Gradbezeichnungen

¹ Die Funktionen und Gradbezeichnungen in der Feuerwehr werden wie folgt festgelegt:

Feuerwehrkommandant *	Hauptmann
Vizekommandant *	Oberleutnant
AS-Chef *	Oberleutnant
Pikettkommandant	Leutnant / Oberleutnant
Zugführer	Leutnant / Oberleutnant
Materialverwalter *	Feldweibel / Adjutant
Rechnungsführer *	Fourier / Adjutant
Zugführer-Stellvertreter	Wachtmeister
Gruppenführer	Korporal / Wachtmeister
Gerätewart	Gefreiter
Feuerwehrangehöriger	Soldat / Gefreiter

* Mitglied des Stabs der Feuerwehr Kerns

² Wird einem Feuerwehrangehörigen eine vorübergehende Funktion ohne Beförderung im Grad übertragen, so stehen ihm die Rechte und Pflichten zu, welche für den seiner Funktion entsprechenden Grad festgelegt sind.

Art. 10 Offiziere, höhere Unteroffiziere

¹ Die Offiziere und höheren Unteroffiziere stehen dem Feuerwehrkommandanten für die Sicherstellung der Einsatzbereitschaft, die Ausbildung und im aktiven Einsatzdienst zur Verfügung.

⁹ Aufgehoben durch Reglement über die Einführung des neuen Geschäftsführungsmodells vom 8. April 2024, in Kraft seit 1. Januar 2025

² Die Aufgaben und Befugnisse der Offiziere und höheren Unteroffiziere werden vom Feuerwehrerrat in entsprechenden Pflichtenheften festgelegt.

Art. 11 Unteroffiziere und Angehörige der Feuerwehr

¹ Die Unteroffiziere führen ihre Gruppe, bereiten sich auf die Ausbildungen vor und sorgen für die Einhaltung der notwendigen Disziplin.

² Die Angehörigen der Feuerwehr haben im Alarmfall sofort auszurücken. Sie haben mit den ihnen anvertrauten Gerätschaften sorgfältig umzugehen und für die Pflege und den Unterhalt der persönlichen Ausrüstung zu sorgen.

Art. 12 Beförderungen

¹ Der festgelegte Grad wird erst verliehen, wenn der Anwärter die für die betreffende Funktion erforderliche Ausbildung mit Erfolg bestanden hat. Davon ausgenommen sind der Materialverwalter, der Rechnungsführer und die Gefreiten.

² Zu Gefreiten können Feuerwehrangehörige ernannt werden, welche einen Spezialistenkurs mit Erfolg bestanden oder sich durch dauernde gute Leistungen ausgezeichnet haben.

³ Die Anzahl der Gefreiten soll nicht mehr als ein Zehntel des Sollbestandes der Feuerwehr betragen.

IV. Dienstpflichten

Art. 13 Grundsatz

¹ Jeder Feuerwehrangehörige ist verpflichtet, einen Grad oder eine bestimmte Funktion zu übernehmen.

² Jeder Feuerwehrangehörige ist verpflichtet, die von seinen Vorgesetzten erhaltenen Weisungen auszuführen.

³ Jedem Feuerwehrangehörigen wird ein Dienstbüchlein oder Datenblatt ausgehändigt, in welches/welchem die Einteilung, Gradänderungen, besuchte Kurse sowie abgegebene Reglemente und Ausrüstungsgegenstände eingetragen werden. Für Eintragungen in das Dienstbüchlein oder auf das Datenblatt sind der Feuerwehrkommandant, der Materialverwalter, der Rechnungsführer und die Kursleitung zuständig.

Art. 14 Dienstpflicht

¹ Der Feuerwehrdienst ist persönlich zu leisten.

² Die Angehörigen der Feuerwehr haben im Übungsdienst wie im aktiven Einsatzdienst auf dem Einsatzort zu verbleiben, bis der Dienst beendet und die Entlassung erfolgt ist.

³ Die Angehörigen der Feuerwehr haben zu jeder Dienstleistung in Uniform und mit der gefassten Ausrüstung anzutreten. Uniform und persönliche Ausrüstungsgegenstände dürfen nur zu Feuerwehrzwecken verwendet werden. Über Ausnahmen entscheidet der Feuerwehrkommandant.

V. Mittel der Feuerwehr

Art. 15 Lokalitäten

Der Gemeinderat ist dafür verantwortlich, dass die Ausrüstung der Feuerwehr in zweckmässigen Lokalitäten untergebracht ist.¹⁰

Art. 16 Löschwasser

¹ Für die Bereitstellung von genügend Löschwasser sind die örtlichen Wasserversorgungen, in abgelegenen Gebieten die Gebäudeeigentümer verantwortlich.

² Der Gemeinderat kann zur Errichtung von Wasserbezugsorten auffordern.¹¹

Art. 17 Ausrüstung

Der Gemeinderat ist dafür verantwortlich, dass die Ausrüstung der Feuerwehr den Gegebenheiten und der Zeit angepasst werden.¹²

Art. 18 Bekleidung und Ausrüstung

Jeder Angehörige der Feuerwehr hat Anspruch auf eine seinem Grad und seiner Funktion entsprechende Uniform oder Schutzbekleidung.

VI. Ausbildung

Art. 19 Instruktions- und Übungsdienst

¹ Der Instruktions- und Übungsdienst besteht aus:

- a) Chargiertenkursen
- b) Spezial- und Weiterbildungskursen
- c) Kaderübungen, Vorträgen und Rapporten
- d) Feuerwehr- und Pionierübungen
- e) Hauptübungen und Inspektionen
- f) Rekrutenübungen.

² Der Feuerwehrkommandant ist berechtigt, für Offiziere, Geräteführer, Feuerwehrmannschaft und Spezialisten besondere Übungen anzuordnen.

³ Mit Ausnahme der Angehörigen der Verkehrsgruppe verrichten alle Feuerwehrangehörigen und Spezialisten den allgemeinen Feuerwehrdienst im üblichen Rahmen innerhalb eines Zuges.

⁴ Die Spezialisten können für den Fachdienst in Gruppen zusammengefasst werden.

⁵ Die Ausbildung im allgemeinen Feuerwehrdienst ist die Voraussetzung für jede weitere Chargierten- und Spezialausbildung. Sie umfasst den Lösch- und Rettungsdienst, die Handhabung von Pioniergeräten und anderen feuerwehreigenen Gerätschaften sowie die lebensrettenden Sofortmassnahmen.

¹⁰ Fassung gemäss Reglement über die Einführung des neuen Geschäftsführungsmodells vom 8. April 2024, in Kraft seit 1. Januar 2025

¹¹ Fassung gemäss Reglement über die Einführung des neuen Geschäftsführungsmodells vom 8. April 2024, in Kraft seit 1. Januar 2025

¹² Fassung gemäss Reglement über die Einführung des neuen Geschäftsführungsmodells vom 8. April 2024, in Kraft seit 1. Januar 2025

Art. 20 Ausbildung

¹ Die Ausbildung der Feuerwehr-Offiziere, der Gruppenführer und der Spezialisten erfolgt an kantonalen und regionalen Kursen.

² Die Weiterbildung erfolgt an obligatorischen kantonalen Kursen sowie an Kaderübungen.

³ Für die Ausbildung sind die Reglemente des Schweizerischen Feuerwehrverbandes, der Feuerwehrkoordination Schweiz und die speziellen Weisungen des kantonalen Feuerwehrinspektorates massgebend.

Art. 21 Übungen

¹ Für alle Feuerwehrangehörigen finden jährlich Übungen mit einer Dauer von mindestens zwei Stunden statt. Die Anzahl der Übungen wird vom Feuerwehrkommandanten festgelegt.¹³

² Der Feuerwehrkommandant ist berechtigt, Übungen zusammenzulegen und solche von vier Stunden Dauer anzuordnen.

Art. 22 Rekrutenausbildung

Die für den Feuerwehrdienst rekrutierten Personen haben vor der Einteilung eine Rekrutenausbildung im allgemeinen Feuerwehrdienst zu bestehen.

Art. 23 Aufgebot

Das Aufgebot zu den Übungen erfolgt durch persönliches und schriftliches Aufgebot oder durch Telefonalarm.

Art. 24 Dispensation

¹ Dispensationsgesuche sind rechtzeitig vor einer Übung schriftlich dem fachvorgesetzten Zugführer oder Gruppenführer unter Angabe der Gründe einzureichen.

² Als Entschuldigung gelten:

- a) Krankheit oder Unfall
- b) Militär- oder Zivilschutzdienst
- c) Berufliche Abwesenheit

³ Die Entgegennahme weiterer Entschuldigungsgründe liegt in der Zuständigkeit des Feuerwehrkommandanten.

VII. Aktiver Feuerwehrdienst

Art. 25 Aktiver Einsatzdienst

¹ Unter aktivem Einsatzdienst ist jede Dienstleistung zu verstehen, welche die Feuerwehr gemäss Art. 18 des kantonalen Feuerwehrgesetzes zu verrichten hat.

² Verkehrsdienst, Brandwachen und vom Feuerwehrkommandanten oder dem Gemeinderat veranlasste Dienstleistungen im öffentlichen Interesse gelten ebenfalls als aktiver Einsatzdienst.¹⁴

³ Aufräumungsarbeiten sind nicht Sache der Feuerwehr.

¹³ Fassung gemäss Reglement über die Einführung des neuen Geschäftsführungsmodells vom 8. April 2024, in Kraft seit 1. Januar 2025

¹⁴ Fassung gemäss Reglement über die Einführung des neuen Geschäftsführungsmodells vom 8. April 2024, in Kraft seit 1. Januar 2025

Art. 26 Alarm

¹ Das Aufgebot der Feuerwehr für den aktiven Einsatzdienst erfolgt durch Telefon-Alarm oder andere geeignete Mittel.

² Im Alarmfall haben sich die aufgebotenen Feuerwehrangehörigen vollständig ausgerüstet und auf dem schnellsten Weg bei den zugewiesenen Lokalitäten einzufinden.

Art. 27 Befehlsgewalt

¹ Im Alarmfall übernimmt in der Regel der Feuerwehrkommandant als Einsatzleiter das Kommando. Im Verhinderungsfall gehen Aufgaben und Befugnisse an den Stellvertreter über. Bei dessen Abwesenheit übernimmt der ranghöchste Offizier das Kommando.

² Der Einsatzleiter hat die nach seinem Ermessen geeigneten Massnahmen einzuleiten. Er bestimmt, welche Geräte mitzunehmen sind. Er ist dafür verantwortlich, dass die Fahrzeuge und Geräte auf dem schnellsten Weg zum Einsatzort gebracht werden.

³ Dem Einsatzleiter steht das Recht zu, Personen, welche in grober oder gefährlicher Weise die Arbeit der Feuerwehr stören oder sich der Schadenverursachung verdächtig zeigen, vom Platz zu weisen oder zu Händen der Polizei festhalten zu lassen.

Art. 28 Einsatzmittel

¹ Der Feuerwehrkommandant kann veranlassen, dass bei der Alarmdurchgabe die mitzuführenden Fahrzeuge und Geräte bekanntgegeben werden.

² Kann ein Schadenereignis nicht allein mit eigenen Mitteln wirksam bekämpft werden, ist der Einsatzleiter berechtigt, von den Nachbarfeuerwehren Hilfe anzufordern.

Art. 29 Nachbarhilfe

¹ Wird die Feuerwehr zu Hilfeleistungen ausserhalb der Gemeinde angefordert, so bestimmt der Feuerwehrkommandant, welche Mannschaften mit welchen Geräten auszurücken haben.

² Der Feuerwehrkommandant ist dafür verantwortlich, dass der Schutz der Gemeinde trotzdem jederzeit gewährleistet ist.

³ Mit Ausnahme von Öl- und Chemiewehreinsätzen steht die abkommandierte Mannschaft unter dem Kommando des Kommandanten jener Gemeinde, welche Hilfe angefordert hat.

⁴ Wird die Feuerwehr in ihrem Verantwortungsbereich von einer Betriebsfeuerwehr angefordert, übernimmt der Einsatzleiter der Gemeindefeuerwehr das Kommando. Der Chef der Betriebsfeuerwehr waltet als Stellvertreter des Einsatzleiters.

VIII. Entschädigung und Verpflegung

Art. 30 Entschädigung

¹ Der Feuerwehrkommandant und der Vizekommandant erhalten für ihre Verrichtungen von der Einwohnergemeinde eine jährliche Pauschalentschädigung.

² Angehörigen mit Spezialfunktionen (Fourier, Materialwart, Fahrzeugwart, AS-Chef etc.) wird im Rahmen ihrer Spezialfunktion ausserhalb von Proben und Ernsteinsätzen pro geleistete Stunde eine Entschädigung ausbezahlt.

³ Die Angehörigen der Feuerwehr erhalten für den aktiven Einsatzdienst und für den Besuch der Übungen von der Einwohnergemeinde einen Sold ausbezahlt.

⁴Die Entschädigungen und der Sold werden vom Gemeinderat festgelegt.¹⁵

Art. 31 Verpflegung

¹ Bei längerer oder anstrengender Dienstleistung werden die Angehörigen der Feuerwehr auf Kosten der Einwohnergemeinde verpflegt.

²Die Verpflegung wird vom Einsatzleiter festgelegt.

IX. Kostenersatz

Art. 32 Kostenersatz für Feuerwehreinsätze

¹ Der Kostenersatz für Feuerwehreinsätze richtet sich nach Art. 30 des kantonalen Feuerwehrgesetzes.

² Der Gemeinderat erlässt einen Tarif über die zu verrechnenden Kosten.¹⁶

¹⁵ Fassung gemäss Reglement über die Einführung des neuen Geschäftsführungsmodells vom 8. April 2024, in Kraft seit 1. Januar 2025

¹⁶ Fassung gemäss Reglement über die Einführung des neuen Geschäftsführungsmodells vom 8. April 2024, in Kraft seit 1. Januar 2025

³ Aufgehoben¹⁷

⁴ Aufgehoben¹⁸

Art. 33 Kostenersatz für Ölwehreinsätze

¹ Der Kostenersatz für Ölwehreinsätze richtet sich nach den Ausführungsbestimmungen des Regierungsrates über die Kosten für Ölwehr-, Chemiewehr- und Strahlenschutz-Einsätze.

² Beim alleinigen Einsatz der Gemeindeölwehr sind die Kosten gemäss dem kantonalen Tarif zu berechnen und dem Verursacher nach Aufwand in Rechnung zu stellen.

³ Aufgehoben¹⁹

⁴ Aufgehoben²⁰

X. Schlussbestimmungen

Art. 34 Disziplinarrecht

¹ Dienstpflichtverletzungen können vom Feuerwehrkommandanten mit einer Verwarnung, einem Verweis oder einer Busse bestraft werden. Der Gemeinderat erlässt einen Bussentarif im Rahmen von Art. 36 Abs. 2 des kantonalen Feuerwehrgesetzes und ordnet die Sanktionen zu.²¹

² Als Dienstpflichtverletzungen gelten insbesondere:

- a) Unentschuldigtes Fernbleiben oder Entfernen von Übungen;
- b) Nichtbefolgen dienstlicher Vorschriften;
- c) Missachtung von Anordnungen oder Weisungen.

³ Feuerwehrangehörige, welche sich wiederholt einer Dienstpflichtverletzung schuldig gemacht haben oder welche vorsätzlich oder grobfahrlässig Bestimmungen dieses Reglements oder gestützt darauf erlassene Vorschriften, Anordnungen oder Weisungen verletzt haben, können auf Antrag des Feuerwehrkommandanten von der Dienstpflicht ausgeschlossen werden.²²

⁴ In Rechtskraft erwachsene Geldbussen sind innert 30 Tagen zu bezahlen oder können bei der Soldauszahlung in Abzug gebracht werden.²³

⁵ Angehörige der Feuerwehr und andere Personen, welche Feuerwehrmaterial beschädigen, unerlaubterweise benützen oder entwenden, werden bei der kantonalen Strafbehörde angezeigt.

¹⁷ Aufgehoben durch Reglement über die Einführung des neuen Geschäftsführungsmodells vom 8. April 2024, in Kraft seit 1. Januar 2025

¹⁸ Aufgehoben Reglement über die Einführung des neuen Geschäftsführungsmodells vom 8. April 2024, in Kraft seit 1. Januar 2025

¹⁹ Aufgehoben durch Reglement über die Einführung des neuen Geschäftsführungsmodells vom 8. April 2024, in Kraft seit 1. Januar 2025

²⁰ Aufgehoben durch Reglement über die Einführung des neuen Geschäftsführungsmodells vom 8. April 2024, in Kraft seit 1. Januar 2025

²¹ Fassung gemäss Reglement über die Einführung des neuen Geschäftsführungsmodells vom 8. April 2024, in Kraft seit 1. Januar 2025

²² Fassung gemäss Reglement über die Einführung des neuen Geschäftsführungsmodells vom 8. April 2024, in Kraft seit 1. Januar 2025

²³ Fassung gemäss Reglement über die Einführung des neuen Geschäftsführungsmodells vom 8. April 2024, in Kraft seit 1. Januar 2025

Art. 35 Rechtsschutz²⁴

¹ Gegen Verfügungen und Entscheide der zuständigen Verwaltungsstelle, der Kommission für Dienstpflichtentscheide und des Feuerwehrkommandanten kann innert 20 Tagen beim Gemeinderat schriftlich und begründet Beschwerde geführt werden.

² Aufgehoben

³ Aufgehoben

⁴ Gegen Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates kann innert 20 Tagen beim Regierungsrat schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

Art. 36 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Feuerwehrreglement der Einwohnergemeinde Kerns vom 31. Dezember 1981 wird aufgehoben.

Art. 37 Inkrafttreten

¹ Der Gemeinderat bestimmt, wann dieses Reglement in Kraft tritt.²⁵²⁶

² Dieses Reglement unterliegt dem fakultativen Referendum und bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat.

Kerns, 17. Januar 2011

Gemeinderat Kerns

Der Gemeindepräsident:

Arnold Wagner

Der Gemeindegeschreiber:

Roland Bösch

Referendumsfrist

Die Referendumsfrist vom 20. Januar 2011 bis 21. Februar 2011 ist unbenutzt abgelaufen.

Kerns, 22. Februar 2011

Gemeindekanzlei Kerns

Der Gemeindegeschreiber:

Roland Bösch

Genehmigung des Regierungsrates Obwalden

Das vorstehende Feuerwehrreglement der Einwohnergemeinde Kerns wurde unter heutigem Datum vom Regierungsrat Obwalden genehmigt.

Sarnen, _____

Im Namen des Regierungsrates

Der Landschreiber:

Stefan Hossli

²⁴ Fassung gemäss Reglement über die Einführung des neuen Geschäftsführungsmodells vom 8. April 2024, in Kraft seit 1. Januar 2025

²⁵ In Kraft seit 1. Juni 2011

²⁶ Fassung gemäss Reglement über die Einführung des neuen Geschäftsführungsmodells vom 8. April 2024, in Kraft seit 1. Januar 2025